

## § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Albrecht-Dürer-Realschule, Dortmund-Aplerbeck e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 44287 Dortmund, Schweizer Allee 25.
- (3) Das jeweilige Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

## § 2 – Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Albrecht-Dürer Realschule (ADR)
  - b) Durchführung von Informationsveranstaltungen zu schulischen Problemen
  - c) Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen
  - d) Herausgabe von Informationsmaterial
  - e) Bemühung um freiwillige Spenden für die Realschule und deren Verwendung für Zwecke der ADR.
  - f) Unterstützung hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler der ADR durch Zu- bzw. Vorschüsse zu Klassen- oder Kursfahrten und sonstigen Schulveranstaltungen.
  - g) Die Möglichkeit, Zuschüsse zu verwalten.
  - h) Organisation, Durchführung und evtl. Vorfinanzierung von Profilklassen bzw. -gruppen in Abstimmung mit der Schulleitung
  - i) Vergabe von zins- und kostenlosen Darlehen zur Finanzierung von Schulfahrten der Schüler der ADR. Dieser individuelle Vorschuss setzt die Mitgliedschaft der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im Förderverein voraus.

## § 3 – Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4 – Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 5 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person über 18 Jahren werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der Vorstand dem schriftlich an ihn zu richtenden Aufnahmeantrag zugestimmt hat. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt gilt auch als erwirkt, wenn das Mitglied länger als ein Jahr keinen Beitrag mehr gezahlt hat. Eine Kündigung wird zum 31.07. eines jeden Jahres wirksam und hat schriftlich mit 4 Wochen Kündigungsfrist zu erfolgen; per Mail ist möglich.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, indem er - durch sein Verhalten die Einhaltung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins gefährdet, - gegen gesetzliche Normen verstößt und dadurch dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt, - gegen gesetzliche Normen verstößt und dadurch die Gefahr besteht, dass das Vermögen des Vereins geschädigt wird, - durch sonstige Handlungen eine Gefahr für das Vermögen des Vereins entsteht,- oder trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

## § 6 - Mitgliedschaft/Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird im November für das jeweilige Folgejahr fällig. Bei Beitritt vor dem 1.8. eines

jeden Jahres wird ein anteiliger Mitgliedsbeitrag fällig: 1€ pro voller Monat bis 31.10.. Beitritte zwischen dem 1.8. und 31.10. eines jeden Jahres sind für diesen Zeitraum beitragsfrei.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Daten dem Verein unverzüglich mitzuteilen (Email-Adresse, Anschrift, Name, Bankverbindung etc.). Evtl. entstehende Mehrkosten durch unterlassene Informationen gehen zu Lasten des Mitgliedes (z.B. Rückbuchungen, zusätzliche Porti, Gebühren für Adressermittlungen etc.).

(5) Die Mitgliedschaft geht mit einem SEPA-Lastschriftmandat für die Mitgliedsbeiträge einher, das mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt.

§ 7 – Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. der Finanzausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 - Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden
- b. dem/der 2. Vorsitzenden
- c. dem/der Schriftführer/in
- d. dem/der Kassierer/in
- e. dem/der stellvertretenden Kassierer/in

Der/Die Kontaktlehrer/in wird aus der Mitte des Kollegiums der Albrecht-Dürer-Realschule benannt. Der jeweilige Schülersprecher und ein Mitglied des Kollegiums, sowie sie Beisitzer und der/die Kontaktlehrer/in gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus den unter §8(1) genannten Personen.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften ist die Unterschrift von 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Für Kontoverfügungen sind bei dem Geldinstitut 5 Unterschriften zu hinterlegen. Kontoverfügungen müssen 2 der 5 hinterlegten Unterschriften aufweisen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer bis zur nächsten Wahl gewählt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bzw. Nachfolger wählt. Alle mit dem Amt verbundenen Unterlagen, Schlüssel, Zugriffsberechtigungen etc. werden dem Nachfolger unverzüglich übergeben. Der Vorgänger verpflichtet sich zur Einarbeitung seines Nachfolgers.

(5) Beschlüsse des Vorstands müssen mit absoluter Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(6) Der erste Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt eine einfache Einnahmen-Überschuss-Rechnung für die Konten des Vereins.

(7) Der erste Kassierer ist verpflichtet, seinem Stellvertreter (entsprechend §8.e.) unaufgefordert spätestens alle 3 Monate alle Kassenunterlagen zur Überprüfung vorzulegen. Diese Prüfung ist schriftlich zu dokumentieren.

(8) Der Vorstand wird bei seinen Versammlungen bei Bedarf vom ADR-Kontaktlehrern, dem Schülersprecher und einem weiteren Mitglied des ADR-Kollegiums beratend unterstützt.

§ 9 – Der Finanzausschuss

(1) Der Finanzausschuss besteht aus:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden
- b. dem/der Kassierer/in
- c. dem/der Schulleiter/in des ADR oder dem jeweiligen Stellvertreter.

Der Finanzausschuss ist zuständig für die finanziellen Belange des Vereins. Er berät und unterstützt den Verein bei der Beschaffung und Verwendung der Vereinsmittel.

§ 10 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Es genügt die Korrespondenz – auch Einladungen- per Mail.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 11 – Aufgaben der Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

(1) Die Wahl des Vorstands.

(2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer bis zur nächsten Wahl. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Die Entgegennahmen des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.

(4) ggf. weitere ihr nach der Geschäftsordnung übertragene Aufgaben.

(5) Beschlussfassung und Auflösung des Vereins.

#### § 12 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz der Versammlung führt der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit Satzung oder Gesetz nicht eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Ungültige Stimmen gelten als Stimmenthaltungen.

#### § 13 – Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

(1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands, des Finanzausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer (Schriftführer oder sein Vertreter) zu unterschreiben.

#### § 14 – Satzungsänderung

(1) Eine Änderung kann nur von der Mitgliederversammlung gemäß §71BGB beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

#### §16 Vermögen gestrichen; siehe §4 Mittel des Vereins

#### § 15 – Vereinsauflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Gründung und Förderung der „Stiftung Kinderglück Dortmund e.V.“, Werrastr. 25b, 44287 Dortmund sowie den „Kinder- und Jugendhospizdienst Dortmund“, Amalienstr. 21, 44137 Dortmund und den „Return Suchtselbsthilfe e.V. Dortmund“, 44287 Dortmund zu je einem Drittel - die Vereine haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden.

(2) Sollte eine oder mehrere Institution(en) nicht mehr existent sein, fällt der Anteil zu gleichen Teilen an die verbleibende(n) Institution(en).

(3) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

(4) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

#### § 16 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, Anschrift, Email-Adresse, Rufnummer, Bankverbindung sowie den Namen seines Kindes auf, solange dieses die ARD besucht. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedes Vereinsmitglied wird dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern und Mailadressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein besonderes schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(3) Soweit zur Erfüllung des Vereinszwecks nötig, wird der Verein die Daten seiner Mitglieder der Schulleitung bzw. dem Sekretariat der ADR zur Verfügung stellen. Übermittelt werden dabei Name, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail); bei den Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

(4) Der Vorstand macht besondere Fördermaßnahmen und Ereignisse des Vereinslebens am Schwarzen Brett der ADR sowie der Homepage und der Tagespresse bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am Schwarzen Brett, der Homepage oder der Tagespresse. Dem Mitglied steht darüber hinaus ein Beschwerderecht gemäß DSGVO zu.

(5) Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliedsverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

(6) Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung. Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder einen Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textformat an den Vorstand zu stellen.

Förderverein der Albrecht-Dürer- Realschule e.V., Satzung vom 10.07.2019 Bankverbindung: Sparkasse Dortmund  
IBAN: DE44440501990101005046 BIC: DORTDE33XX